



---

## Rechtsnormen der Evangelischen Kirche in Frankfurt am Main

*- Auszug -*

Satzung des Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt am Main	Seite 2
Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main	Seite 5
Geschäftsordnung für die Dekanatssynode Frankfurt am Main und die personenidentische Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main	Seite 11
Geschäftsordnung für den personenidentischen Synodalvorstand des Evangelischen Stadtdekanates und den Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main	Seite 16

Stand: 1. Januar 2016



---

## **Satzung des Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt am Main vom 25.01.2014**

### **Präambel**

Um das aus den bisher in Frankfurt am Main bestehenden Dekanaten hervorgehende Evangelische Stadtdekanat Frankfurt am Main und den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main weiter zusammenzuführen, den Herausforderungen für Kirche in der Großstadt zu begegnen und die evangelische Kirche in Frankfurt zu stärken und das Evangelium gemeinsam zu verkündigen, beschließt die Synode des Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt am Main die nachstehende Satzung für das Evangelische Stadtdekanat Frankfurt am Main.

Damit soll eine klare Repräsentation und Vertretung der evangelischen Kirche in Frankfurt nach innen und außen und eine klare interne Aufgabenverteilung ermöglicht werden, eine differenzierte inhaltliche Arbeit und ihre Entwicklungsfähigkeit gesichert, arbeitsfähige funktionale Strukturen in Handlungsfeldern und Verwaltung sowie arbeitsfähige regionale Strukturen geschaffen und eine hinreichende personelle Ausstattung erreicht werden.

### **Abschnitt 1 Das Stadtdekanat**

#### **§ 1 Name**

Das Dekanat führt den Namen „Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt am Main“.

#### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Stadtdekanates sind die Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt-Mitte/Ost, Frankfurt-Nord und Frankfurt-Süd.

#### **§ 3 Personenidentität von Dekanatssynode und Regionalversammlung**

Die Mitglieder der Dekanatssynode bilden gemäß der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main auch die Regionalversammlung.

#### **§ 4 Personenidentität von Dekanatssynodalvorstand und Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main**

Der Dekanatssynodalvorstand ist gemäß Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main auch dessen Vorstand.

#### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Die von der Dekanatssynode gebildeten Ausschüsse beraten den Vorstand und die Dekanatssynode sowie gemäß der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main die Regionalversammlung und den Verbandsvorstand. In den sie betreffenden Angelegenheiten sind sie in den Verhandlungen der Dekanatssynode des Stadtdekanates anzuhören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Dekanatssynode / Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.

(2) Einrichtung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Ausschüsse gemäß § 30 DSO werden durch eine Geschäftsordnung der Dekanatssynode / Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main geregelt.



---

## **§ 6 Dekanatsbereiche**

- (1) Für das Stadtdekanat werden Dekanatsbereiche entsprechend § 5 DSO gebildet.
- (2) Zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung von Aufgaben des Vorstandes hinsichtlich der Dekanatsbereiche können gemäß § 47 DSO Bereichsvorstände gebildet werden.
- (3) Näheres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

## **Abschnitt 2 Die Dekanatssynode**

### **§ 7 Beratende Mitglieder der Dekanatssynode**

- (1) Neben den in §§ 14-16 DSO genannten Personen sind die Leiterinnen oder die Leiter der Fachbereiche und der Verwaltung des Evangelischen Regionalverbandes mit beratender Stimme zur Dekanatssynode einzuladen.
- (2) Leitende Mitarbeitende des Stadtdekanates und der Einrichtungen und Verwaltung des Regionalverbandes sowie andere Personen können zu den Tagungen der Dekanatssynode eingeladen werden; ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

### **§ 8 Tagungen der Dekanatssynode**

- (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens dreimal zusammen.
- (2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes beruft die Dekanatssynode ein und leitet ihre Verhandlungen.

## **Abschnitt 3 Der Dekanatssynodalvorstand**

### **§ 9 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Dekanatssynodalvorstandes werden durch §§ 32 - 35 DSO bestimmt.
- (2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt die weiteren Richtlinien für seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Dekanatssynode bedarf.

### **§ 10 Zusammensetzung, Vorsitz und Wahl**

- (1) Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus 13 Mitgliedern, darunter die Stadtdekanin oder der Stadtdekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane (Prodekaninnen und Prodekane).
- (2) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanatssynodalvorstandes und gemäß der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.
- (3) Als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstandes ist ein Gemeindemitglied aus der Mitte der Dekanatssynode zu wählen.
- (4) Die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche und der Verwaltung des Evangelischen Regionalverbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatssynodalvorstandes teil.



## **§ 11 Aufgaben der Stadtdekanin oder des Stadtdekanes**

Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan leitet gemäß Art. 27 (2) KO gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes das Stadtdekanat. Als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes repräsentiert sie oder er gemäß Art. 24 (1) KO das Stadtdekanat. Gemäß der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main übernimmt sie oder er im dortigen Vorstand die Funktion der oder des Vorsitzenden. Unbeschadet ihrer oder seiner Aufgaben nach Art. 28 KO ist sie oder er vor allem für die kirchlichen Einrichtungen, Verbände und Dienste im Stadtdekanat zuständig.

## **§ 12 Aufgaben der oder des stellvertretenden Vorsitzenden**

(1) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes repräsentiert gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes die Dekanatssynode. Sie oder er vertritt die Stadtdekanin oder den Stadtdekan in ihren oder seinen Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanatssynodalvorstandes. Gemäß der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main übernimmt sie oder er im dortigen Vorstand die Funktion der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgaben der Prodekaninnen oder Prodekane bleiben unberührt.

(2) Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Tagungen der Dekanatssynode, stellt ihre Tagesordnung auf, beruft die Dekanatssynode ein und leitet ihre Verhandlungen. Sie oder er wird dabei von den übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes unterstützt.

## **§ 13 Aufgaben der Prodekaninnen oder Prodekane**

(1) Die Prodekaninnen oder Prodekane nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben nach Artikel 28 II der Kirchenordnung in eigener Verantwortung, jedoch unter der Dienstaufsicht der Stadtdekanin oder des Stadtdekanes wahr.

(2) Die Prodekaninnen oder Prodekane unterstützen die Stadtdekanin oder den Stadtdekan in ihrem oder seinem Dienst. Ihnen werden gemäß Art. 29 KO bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Rechtsnachfolge**

Das Evangelische Stadtdekanat ist Rechtsnachfolger der bisherigen Evangelischen Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt-Mitte/Ost, Frankfurt-Nord und Frankfurt-Süd.

### **§ 15 Übergangsregelungen**

(1) Die Personenidentität der Mitglieder der Dekanatssynode und Regionalversammlung wird erst zum 01.01.2016 hergestellt. Bis dahin führen die Mitglieder der Regionalversammlung ihre Ämter fort.

(2) Bis zur Neuwahl der Ausschüsse nach dem 01.01.2016 beraten die Ausschüsse der Regionalversammlung auch Vorstand und Dekanatssynode.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung des Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt am Main tritt nach Genehmigung durch die Kirchenverwaltung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Soweit einzelne Regelungen eine vorhergehende Änderung der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main voraussetzen, treten diese erst nach In-Kraft-Treten der Änderung der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main in Kraft.



---

## **Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main vom 2.7.1973, i.d.F. vom 11.12.2013**

### **Präambel**

Die evangelischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main bilden zur Zeit den "Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main", vormals "Gemeindeverband der evangelisch-lutherischen und evangelisch-unierten Kirchengemeinden in Frankfurt am Main", davor "Stadtsynodalverband der evangelisch-lutherischen und evangelisch-unierten Kirchengemeinden", davor "Stadtsynodalverband der evangelisch-lutherischen Gemeinden", davor "Evangelisch-lutherischer Stadtsynodalverband", der die Rechte der Evangelisch-lutherischen Gemeinde in Frankfurt am Main übernommen hatte.

Um das aus den bisher in Frankfurt am Main bestehenden Dekanaten hervorgegangene Stadtdekanat Frankfurt am Main und den Evangelischen Regionalverband noch weiter zusammenzuführen und den Erfordernissen moderner Großstadtkirche Rechnung zu tragen, sowie den Nutzen für die Kirchengemeinden und die übergemeindliche Arbeit weiter zu intensivieren, eine klare Repräsentanz der evangelischen Kirche nach innen und außen darzustellen, langfristig tragfähig zu sein, einen schonenden Umgang mit personellen und materiellen Ressourcen zu gewährleisten und eindeutige Entscheidungsstrukturen in Frankfurt aufzuzeigen, wird die Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main auf der Grundlage der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und den Geschäftsordnungsregelungen der Dekanatssynodalordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wie folgt geändert und neu gefasst:

### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft im Verband**

- (1) Der Verband trägt den Namen "Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main". Er wird vom Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt am Main und den ihm angehörenden Kirchengemeinden gebildet.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (3) Kirchengemeinden, die innerhalb des Stadtdekanates Frankfurt am Main im Regionalverband durch Teilung oder Zusammenschluss neu entstehen, sind mit ihrer Errichtung Mitglieder des Regionalverbandes.
- (4) Der Antrag auf Austritt einer Kirchengemeinde bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchenvorstandes. Der Antrag auf Austritt des Stadtdekanates Frankfurt am Main bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatssynode Frankfurt am Main.
- (5) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Regionalverband bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Regionalversammlung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- (6) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann erst wirksam werden, wenn die Vermögensauseinandersetzung erfolgt ist.
- (7) Für die Vermögensauseinandersetzung wird eine Kommission eingesetzt, die aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandsmitgliedes und des Regionalverbandes besteht. Diese erarbeitet einen Vorschlag für die Vermögensauseinandersetzung. Kommt auf der Grundlage dieses Vorschlages eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten.

### **§ 2 Aufgaben**

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Regionalverbandes sind:

1. auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Kirchengemeinden und des Stadtdekanates Frankfurt am Main innerhalb des Regionalverbandes zu achten sowie die Voraussetzungen für die Erfüllung besonderer Aufgaben des Regionalverbandes zu schaffen;



2. die Kirchengemeinden und das Stadtdekanat Frankfurt am Main bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und - soweit dies die Möglichkeit der einzelnen Gemeinden bzw. des Stadtdekanates Frankfurt am Main übersteigt - gemeinsame Einrichtungen innerhalb von Fachbereichen zu schaffen und Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere in den Bereichen Diakonie und Bildung;
3. Regionalsatzungen zu beschließen;
4. den Haushaltsplan im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzusetzen sowie die Rechnung des Regionalverbandes abzunehmen und vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN Entlastung zu erteilen;
5. die Kasse des Regionalverbandes zu verwalten;
6. die den Kirchengemeinden und dem Stadtdekanat Frankfurt am Main zustehenden Abgaben, wie Kirchensteuer und anderes, und Zuweisungen zu vereinnahmen und sie gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften zu verwalten;
7. gemeinsam mit dem jeweils betroffenen Kirchenvorstand und gegebenenfalls mit dem Stadtdekanat Frankfurt am Main auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens zu achten;
8. über das Vermögen des Regionalverbandes zu verfügen sowie das Grundvermögen aller angeschlossenen Kirchengemeinden und des Stadtdekanates Frankfurt am Main im Einvernehmen mit den zuständigen Körperschaften und unbeschadet ihres Verfügungsrechtes zu verwalten, insbesondere die bauliche Unterhaltung aller Gebäude wahrzunehmen, die für die gemeindlichen und regionalen Aufgaben notwendigen Gebäude zu planen und zu errichten, weiter die übrigen Vermögen der Kirchengemeinden zu verwalten, die die Kirchengemeinden durch Vertrag dem Regionalverband übertragen haben;
9. das Zweckvermögen, die Stiftungen und Zweckzuwendungen zu verwalten;
10. im Rahmen des geltenden Rechts und des genehmigten Stellenplanes Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Regionalverbandes anzustellen, zu befördern, in den Ruhestand zu versetzen und - vorbehaltlich einer Entscheidung des Disziplinargerichts - vom Dienst zu suspendieren;
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbandes aufgrund besonderer Dienst- und Arbeitsverträge unter Beachtung einschlägiger kirchlicher und staatlicher Gesetze einzustellen oder aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis zu entlassen;
12. die Stellenpläne für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte der zum Regionalverband gehörenden Kirchengemeinden und des Stadtdekanates Frankfurt am Main sowie Grundsätze über deren Einstellung und Entlassung aufzustellen;
13. die Gehälter, Wartegelder und Ruhestandsbezüge an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne auszuzahlen;
14. in seinem Bereich gemäß Diakoniesgesetz auch diakonische Aufgaben wahrzunehmen;
15. weitere dem Sinne dieser Satzung entsprechende Aufgaben zu übernehmen.

### **§ 3 Organe**

Die Organe des Regionalverbandes sind:

1. die Regionalversammlung,
2. der Vorstand.



---

## § 4 Regionalversammlung

(1) Die von den Verbandsgemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode Frankfurt am Main bilden die Regionalversammlung.

(2) Die Regionalversammlung ist das oberste Organ der Leitung des Regionalverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das Verbandsgesetz und diese Satzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalverbandes. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder des Verbandes verbindlich.

Für die Regionalversammlung gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Dekanatssynode/Regionalversammlung. Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregelungen der DSO entsprechend.

Der Regionalversammlung obliegen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen sowie die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
3. die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundeigentum, soweit der Erwerb nicht zu den laufenden Geschäften gehört oder den entsprechenden Haushaltsansatz im Einzelfall mit mehr als 50% in Anspruch nimmt und in den vorgenannten Fällen Vorstand und Finanz- und Verwaltungsausschuss der Regionalversammlung keine übereinstimmenden Beschlüsse fassen,
4. die Beschlussfassung über Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum sowie über die Übernahme von Bürgschaften und über die Aufnahme von Darlehen, soweit die vorgenannten Geschäfte nicht zu den laufenden Geschäften gehören und Vorstand und Finanz- und Verwaltungsausschuss der Regionalversammlung übereinstimmende Beschlüsse nicht fassen können,
5. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
6. die Beschlussfassung über die mittelfristige Bauplanung,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und der Erlass von Satzungen des Verbandes, insbesondere für seine Einrichtungen.

(3) Die Amtszeit der Regionalversammlung entspricht der Wahlperiode der Dekanatssynode Frankfurt am Main.

(4) Beschlüsse über

1. die Auflösung des Regionalverbandes,
2. Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 8 dieser Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung. Sonstige satzungsändernde Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Die Regionalversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand oder 15 stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung dies verlangen.



---

## **§ 5 Tagungen der Regionalversammlung**

- (1) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes beruft die Regionalversammlung ein und leitet ihre Verhandlungen.
- (2) Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Tagungen der Regionalversammlung und stellt ihre Tagesordnung auf. Sie oder er wird dabei von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.
- (3) Die Leiterinnen oder die Leiter der Fachbereiche und der Verwaltung des Evangelischen Regionalverbandes nehmen mit beratender Stimme an der Regionalversammlung teil.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Die von der Dekanatssynode gebildeten Ausschüsse (u.a. Finanz- und Verwaltungsausschuss) sind auch Ausschüsse der Regionalversammlung und beraten diese sowie den Vorstand.
- (2) Zuständigkeit und Arbeitsweise der Ausschüsse gemäß § 30 DSO werden durch eine Geschäftsordnung der Dekanatssynode / Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main geregelt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes bilden den Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.
- (2) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main. Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.
- (3) Die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche und der Verwaltung des Evangelischen Regionalverbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Regionalverband zu leiten und zu verwalten, soweit nicht die Zuständigkeit der Regionalversammlung gegeben ist.

Für den Vorstand gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für den Dekanatssynodalvorstand/Verbandsvorstand. Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregelungen der DSO entsprechend.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Er bereitet Beschlüsse der Regionalversammlung vor.
2. Er führt die Beschlüsse der Regionalversammlung aus.
3. Er beschließt im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung die Richtlinien für die Arbeit der bestehenden Einrichtungen und der Verwaltung.
4. Er führt die Aufsicht über die Arbeit der Einrichtungen und der Verwaltung.
5. Er bestellt die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung sowie die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche.
6. Er beobachtet das kirchliche und das öffentliche Leben.





7. Er berichtet der Regionalversammlung über seine Tätigkeit, über den Stand der Arbeit im Verband und über die Gesamtlage in Kirche und Öffentlichkeit.

8. Er regt Modelle an, erprobt neue Arbeits- und Organisationsformen und berichtet darüber der Regionalversammlung.

9. Er ist mitverantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Organen der Gesamtkirche und des Diakonischen Werkes sowie mit den übrigen Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

10. Er pflegt die Beziehungen zur Stadt Frankfurt am Main und wahrt ihr gegenüber die kirchlichen Interessen.

11. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und kann hierbei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Einzelvollmachten erteilen. Für die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung gilt § 10 Abs. 4.

(2) Der Vorstand kann unter Bezugnahme auf § 55 Abs. 2 KHO und unter Erwähnung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erteilung von Kassenanweisungen ermächtigen.

(3) Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Die oder der Vorsitzende kann unaufschiebbare Anordnungen, die an sich vom Vorstand zu beschließen wären, allein treffen. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9 Fachbereiche**

(1) Die Fachbereiche des Regionalverbandes nach § 2 Nr. 2 erfüllen ihre Aufgaben nach den Richtlinien, die der Vorstand ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung gibt.

(2) Innerhalb dieser Richtlinien arbeiten diese Fachbereiche unter ihren Leiterinnen oder Leitern selbständig und in eigener Verantwortung, unbeschadet des Aufsichts- und Weisungsrechtes des Vorstandes im Einzelfall.

## **§ 10 Verwaltung**

(1) Die Verwaltung führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen. Dabei hat sie insbesondere die äußeren Voraussetzungen für die Arbeit der Kirchengemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen zu schaffen.

(2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verwaltungsarbeit.

(3) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltung ihre Aufgaben unter ihrer Leiterin oder ihrem Leiter selbständig und in eigener Verantwortung unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechtes des Vorstandes im Einzelfall.

(4) Unbeschadet des § 8 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 vertritt für den Geschäftsbereich der Verwaltung im Rahmen der für diese gegebenen Geschäftsordnung dessen Leiterin oder Leiter den Verband im Rechtsverkehr im Sinne der §§ 38 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 3 Satz 3 des Verbandsgesetzes. Sie oder er kann diese Vertretung innerhalb der Zuständigkeit der Geschäftsordnung für die Verwaltung delegieren.

## **§ 11 Genehmigungspflicht**

Folgende Beschlüsse der Regionalversammlung und des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kirchenleitung, wobei die Regelung zur Genehmigungspflicht der Kirchenverwaltung von Willenserklärungen und Maßnahmen nach § 51 DSO unberührt bleibt:

1. bei Änderung dieser Satzung,

2. bei Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung von Anstalten für christliche Liebestätigkeit,



- 
3. bei Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum,
  4. bei Verwendung kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
  5. in Angelegenheiten, die der Regionalverband für seine Mitglieder wahrnimmt, soweit Beschlüsse der kirchlichen Organe in solchen Angelegenheiten der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen und die Kirchenleitung nicht für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten eine allgemeine Genehmigung erteilt hat.

#### **§ 12 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

#### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

Mit Auflösung des Regionalverbandes fällt sein Vermögen an seine Mitglieder nach § 1 Abs. 1.

#### **§ 14 Übergangsregelungen**

- (1) Bis zum 31.12.2015 führen die Mitglieder der Regionalversammlung ihre Ämter fort.
- (2) Die Ausschüsse führen ihre Ämter bis zur Neuwahl der Ausschüsse nach dem 01.01.2016 fort.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- (2) Diese geänderte Satzung tritt in Kraft, sobald der erste Dekanatssynodalvorstand sich konstituiert und die Stadtdekanin oder der Stadtdekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und stellvertretenden Dekane (Prodekaninnen und Prodekane) ihre Ämter antreten und die Regionalversammlung dem neu gewählten Dekanatssynodalvorstand das Vertrauen durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung ausspricht, frühestens am 01.01.2014.



---

## **Geschäftsordnung für die Dekanatssynode Frankfurt am Main und die personenidentische Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main vom 02.12.2015**

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt innerhalb der Geschäftsordnungsvorschriften der §§ 23-31 DSO, der §§ 13 und 14 des Verbandsgesetzes, der Dekanatssatzung des Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt und der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main die Geschäftsführung der Dekanatssynode / Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.

### **§ 1 Vorbereitung der Tagungen**

- (1) Der Vorstand kündigt den Mitgliedern der Dekanatssynode/Regionalversammlung 6 Wochen vorher die Tagung an und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit.
- (2) Anträge der Ausschüsse müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder der Dekanatssynode/Regionalversammlung spätestens 2 Wochen vor der Tagung schriftlich unter Beifügung der endgültigen Tagesordnung und der Unterlagen ein. Im Übrigen gilt § 24 der Dekanatssynodalordnung.
- (4) Zu den Tagungen der Dekanatssynode / Regionalversammlung werden die Reformierte Stadtsynode, die Stadtversammlung der Frankfurter Katholiken sowie die weiteren Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) eingeladen und um Entsendung jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters gebeten. Im Übrigen gilt § 14 der Dekanatssynodalordnung.
- (5) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.
- (6) Die Einladung muss unter Berücksichtigung von § 26 Absatz 5 DSO eine Bestimmung darüber enthalten, dass die Tagung an einem oder mehreren genau zu bestimmenden Sitzungstagen fortgesetzt werden kann, falls die Tagesordnung infolge von Beschlussunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht am ersten Tage erledigt werden könnte.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

- (1) Die Tagung der Dekanatssynode / Regionalversammlung ist öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss für bestimmte Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Die Beratung und Beschlussfassung über einen solchen Antrag erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Ablauf der Tagung**

- (1) Die Tagungen werden mit einer Andacht eröffnet und einem Gebet geschlossen.
- (2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen der Dekanatssynode / Regionalversammlung. Sie oder er wird dabei von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.
- (3) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter regelt die Protokollführung.
- (4) Zu Beginn der Tagung stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Die Dekanatssynode/Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange nicht Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.



---

(6) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Tagung an dem gemäß § 1 Absatz 6 genannten Sitzungstag fortgesetzt. An diesem Sitzungstag ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.

(7) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

#### **§ 4 Rederecht**

(1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt das Wort an die Rednerinnen oder Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kirchenleitung und der Pröpstin oder dem Propst ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Vertreterinnen oder Vertretern der Verwaltung, der Fachbereiche und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsmitarbeitervertretung soll zu Fragen ihres Arbeitsgebietes das Wort erteilt werden.

(5) Der Studienleiterin oder dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes für Frankfurt am Main soll zu Fragen ihres oder seines Sachgebietes auf Verlangen das Wort erteilt werden.

(6) Die Rednerinnen oder Redner haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weichen sie davon ab oder wiederholen sie sich, so kann sie die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Kommen die Rednerinnen oder Redner dieser Aufforderung nicht nach, kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen.

(7) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann ein Mitglied der Dekanatsynode/Regionalversammlung zur Ordnung rufen.

(8) Gegen Wortentzug und Ordnungsruf können die Betroffenen unverzüglich die Regionalversammlung anrufen, die ohne Aussprache entscheidet.

#### **§ 5 Anträge**

(1) Anträge sind schriftlich bei der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter einzureichen.

(2) Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Will ein Mitglied der Dekanatsynode/Regionalversammlung zur Geschäftsordnung sprechen, eine kurze Bemerkung persönlicher Art oder eine tatsächliche Berichtigung anbringen, so muss die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter diesem Mitglied sofort nach der gerade sprechenden Rednerin oder dem gerade sprechenden Redner das Wort erteilen.

(3) Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein konkreter Deckungsvorschlag gemacht wird.

#### **§ 6 Schluss der Beratung**

(1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist.

(2) Anträge zur Beschränkung der Redezeit und auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

#### **§ 7 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Anträge zur Abstimmung zu bringen. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen stellt die Regionalversammlung durch Abstimmung fest, welcher Antrag der weitestgehende ist.



(2) Die Abstimmung erfolgt entweder durch Handaufhebung mit Gegenprobe oder namentliche Abstimmung oder durch geheime Abstimmung mit Stimmzettel. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, wenn alle bei Beginn der Abstimmung anwesenden und die während der Abstimmung noch erschienenen Mitglieder Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht Gesetze oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Sachverständige**

Die Dekanatssynode/Regionalversammlung kann die Anhörung von Sachverständigen beschließen und Gutachten anfordern.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Über die Verhandlungen der Dekanatssynode/Regionalversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern der Dekanatssynode/Regionalversammlung vor der nächsten Tagung rechtzeitig zu übersenden.

(2) Daneben ist der Verlauf der Dekanatssynode/Regionalversammlung durch ein Tonaufnahmegerät aufzuzeichnen.

(3) Der Vorstand regelt die Protokollführung.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Benennungsausschuss
2. Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss
3. Finanz- und Verwaltungsausschuss
4. Ausschuss für den Fachbereich Diakonie. Dieser Ausschuss nimmt auch die Aufgaben eines Dekanatsdiakonieausschusses nach dem Diakoniesetz wahr.
5. Ausschuss für den Fachbereich Beratung, Bildung, Jugend. Dieser Ausschuss nimmt auch die Aufgaben eines Ausschusses für den gemeindepädagogischen Dienst sowie eines Ausschusses nach der Kinder- und Jugendordnung wahr.
6. Ausschuss für den kirchenmusikalischen Dienst nach dem Kirchenmusikgesetz

(2) Weitere Ausschüsse können gebildet werden, z.B. Theologischer Ausschuss, Gebäudeausschuss, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umweltausschuss u.a.

(3) Ausschüsse haben mindestens 8, höchstens 12 Mitglieder. Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder der Dekanatssynode/Regionalversammlung sein. Bei der Bildung der Ausschüsse soll insbesondere ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern, Pfarrerinnen oder Pfarrern und Gemeindegliedern sowie der städtischen Regionen angestrebt werden. Mitglieder des Vorstandes sollten nicht Mitglieder in Ausschüssen sein.

(4) Die Dekanatssynode/Regionalversammlung kann die Arbeit der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.



(5) Die Arbeit der Ausschüsse wird koordiniert von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstandes.

(6) Die Ausschüsse nach Abs. 1 bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses im Amt. Gleiches gilt für die Ausschüsse nach Abs. 2, sofern die Dekanatssynode/Regionalversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung eine Fortführung des jeweiligen Ausschusses beschließt.

### **§ 11 Einberufung des Ausschusses und Vorsitz**

(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Diese müssen Mitglieder der Dekanatssynode / Regionalversammlung sein.

(3) Die oder der Vorsitzende regelt die Protokollführung.

### **§ 12 Tagung der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

(2) Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(3) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in besonderen Fällen zulässig. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Ausschussmitglieder. Das Ergebnis des Umlaufbeschlussverfahrens ist im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung zu vermerken.

### **§ 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausschusssitzungen**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von dem Vorstand einholen.

(2) Die jeweiligen Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter sollen in der Regel an der Beratung der Ausschüsse teilnehmen oder eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Die Ausschüsse können die Entsendung der Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter und/oder von ihnen beauftragter sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Antragstellerinnen oder Antragsteller sowie Sachverständige können hinzugezogen werden. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

(4) Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese gemeinsam beraten, sofern ihnen der Verhandlungsgegenstand von der Dekanatssynode/Regionalversammlung oder dem Vorstand gemeinsam überwiesen ist.

(5) Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses oder deren oder dessen Beauftragte oder Beauftragten bitten, an den Beratungen teilzunehmen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

### **§ 14 Teilnahmepflicht**

Ist ein Mitglied der Dekanatssynode/Regionalversammlung verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so unterrichtet es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie den Kirchenvorstand. Diese zeigen die Stellvertretung schnellstens dem Vorstand an.



---

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt für die Dekanatssynode und die Regionalversammlung zum 01.01.2016 in Kraft.



---

## **Geschäftsordnung für den personenidentischen Synodalvorstand des Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt am Main und den Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main vom 02.12.2015**

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt innerhalb der Geschäftsordnungsvorschriften der §§ 40-47, des § 16 des Verbandsgesetzes, der Dekanatssatzung des Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt und der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main die Geschäftsführung des Dekanatssynodalvorstandes / Vorstandes des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.

### **I. Der Vorstand**

#### **§ 1 Auftrag des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Auftrag, das Stadtdekanat Frankfurt am Main und den Evangelischen Regionalverband zu leiten, zu vertreten und zu verwalten.
- (2) Im Rahmen dieses Auftrages hat sich der Vorstand davon leiten zu lassen, die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Bereich des Stadtdekanates zu fördern und die dazu jeweils nötigen Dienste zu ermöglichen.
- (3) Im Rahmen seines Auftrages ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Dekanatssynode oder der Regionalversammlung vorbehalten sind. Die Verantwortung des Vorstandes gegenüber der Dekanatssynode und der Regionalversammlung bleibt in allen Angelegenheiten bestehen.

#### **§ 2 Aufbau des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird durch alle Vorstandsmitglieder gebildet.
- (2) Aus dem Vorstand wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Er besteht aus der Stadtdekanin oder dem Stadtdekan, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, einer stellvertretenden Dekanin oder einem stellvertretenden Dekan (Prodekanin oder Prodekan) sowie einem weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitglied, das nicht Pfarrerin oder Pfarrer ist. Die beiden letztgenannten werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes von diesem in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben nach Art. 25 KO sowie §§ 32 bis 35 DSO wahr. Daneben obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er bereitet Beschlüsse der Dekanatssynode/ Regionalversammlung vor.
  2. Er erlässt die Richtlinien für die Arbeit der Fachbereiche und der Verwaltung, innerhalb derer, unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechtes des Vorstandes im Einzelfall, die Fachbereiche und die Verwaltung unter ihren Leiterinnen oder Leitern selbständig und in eigener Verantwortung arbeiten.
  3. Er beobachtet das kirchliche und öffentliche Leben.
  4. Er berichtet der Dekanatssynode/ Regionalversammlung über seine Tätigkeit, über den Stand seiner Arbeit und über die Gesamtlage in Kirche und Öffentlichkeit.
  5. Er regt Modelle an, erprobt neue Arbeits- und Organisationsformen und berichtet darüber der Dekanatssynode / der Regionalversammlung.
  6. Er ist mitverantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Organen der Gesamtkirche und des Diakonischen Werkes sowie mit den übrigen Gemeinden, Dekanaten und Verbänden in der EKHN.





- 
7. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen.
  8. Er pflegt die Beziehungen zur Stadt Frankfurt am Main und wahrt ihr gegenüber die kirchlichen Interessen.
  9. Er erlässt die Richtlinien zum Einsatz von Haushaltsmitteln für Personal, Grundstücke, Gebäude, Sachmittel und Finanzen. Der Umfang der Verantwortung des Vorstandes in finanzieller Hinsicht wird durch den Haushaltsplan bestimmt. Nachträge zum Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt, die 10% der jeweils von der Regionalversammlung beschlossenen Gesamtsumme überschreiten, muss der Vorstand der Regionalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Bei Nachträgen, die 5% überschreiten, ist vorher der Finanz- und Verwaltungsausschuss zu hören.
  10. Er entscheidet, unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanatssynode / Regionalversammlung, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  11. Er entscheidet über den Erwerb von Grundeigentum für den Evangelischen Regionalverband, soweit der Erwerb zu den laufenden Geschäften gehört und den entsprechenden Haushaltsansatz im Einzelfall mit nicht mehr als 50% in Anspruch nimmt.
  12. Er entscheidet über die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum des Evangelischen Regionalverbandes sowie über die Übernahme von Bürgschaften und über die Aufnahme von Darlehen durch den Evangelischen Regionalverband, soweit die vorgenannten Geschäfte zu den laufenden Geschäften gehören.
  13. In Angelegenheiten (einschließlich der Personalangelegenheiten) der Pfarrerrinnen und Pfarrern nimmt er die Aufgaben gemäß §§ 28 - 31 Pfarrstellengesetz wahr.
  14. Er bestellt die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche.
  15. Er entscheidet über die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung hat ein Vorschlagsrecht.
  16. Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis nach Nrn. 14, 15 und 19, mit Ausnahme unproblematischer Bewährungsaufstiege, sowie über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten und Einweisung in die Planstellen oder sonstige Veränderungen in ihrem beamtenrechtlichen Status.
  17. Er entscheidet über Einsprüche und Beschwerden nach § 57 DSO, §§ 17 und 18 VerbG und allgemeine Beschwerden von Gemeinden oder sonstigen Dritten, die sich gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltung sowie der Fachbereiche richten und denen diese nicht abhelfen wollen.
  18. Der Vorstand lässt sich von den Vorsitzenden der Ausschüsse der Dekanatssynode / Regionalversammlung regelmäßig über die Ausschussarbeit berichten und gewährleistet die Mitwirkung der Ausschüsse.
  19. Der Vorstand nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung und die Fachbereiche des Regionalverbandes in Anspruch. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit durch entsprechende Verlagerung vorhandener Planstellen besondere Arbeitsstellen schaffen.
- (2) Der Vorstand verständigt sich auf eine Ressortverteilung seiner Mitglieder und die Besetzung von Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlungen, Beiräten und sonstigen Gremien, in denen der Vorstand vertreten ist, soweit nicht die Geschäftsordnung dies nachfolgend regelt.



---

#### **§ 4 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand führt die Aufsicht über die Arbeit der Fachbereiche, der Arbeitsstellen, der Verwaltung sowie der Arbeitsbereiche des Stadtdekanates.

Im einzelnen nimmt der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Er führt die Beschlüsse der Dekanatssynode, der Regionalversammlung und des Vorstandes aus.
2. Er erarbeitet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnungen die Richtlinien für die Arbeit der bestehenden Fachbereiche, der Arbeitsstellen, der Verwaltung sowie der Arbeitsbereiche des Stadtdekanates.
3. Er vertritt das Stadtdekanat sowie den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich und kann hierbei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Einzelvollmachten erteilen.
4. Er entscheidet über die Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln von mehr als 20.000,-- € (maximal bis zur Höhe des Haushaltsansatzes).
5. Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Vorstand in dessen Sitzungen über die in der Zwischenzeit erfolgten Sitzungen, u.a. durch Übersendung seiner Sitzungsniederschriften.
6. Er schlichtet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung, den Arbeitsstellen und den Fachbereichen des Regionalverbandes, soweit sie für deren Aufgabenerfüllung von grundsätzlicher Bedeutung sind und durch die Stadtdekanin oder den Stadtdekan eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

#### **§ 5 Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan**

(1) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan leitet das Stadtdekanat und den Regionalverband. Sie oder er repräsentiert diese nach innen und außen. Sie oder er nimmt die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekanes gemäß Artikel 28 (1) und (2) KO vor allem hinsichtlich der kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Dekanat und der kirchlichen Handlungsfelder wahr.

(2) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden von Stadtdekanat und Regionalverband.

(3) Sie oder er führt die Dienstaufsicht als direkte Vorgesetzte oder als direkter Vorgesetzter

- der Prodekaninnen oder Prodekane,
- der Pfarrerinnen und Pfarrer im regionalen Pfarrdienst und der Mitarbeitenden des Dekanats, soweit diese nicht einem Dekanatsbereich zugeordnet sind,
- der Mitarbeitenden der Arbeitsstellen des Vorstandes des Regionalverbandes,
- der Leiterinnen oder Leiter der Verwaltung und der Fachbereiche des Regionalverbandes.

(4) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan führt die Geschäfte des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Insbesondere obliegt ihr oder ihm die Sitzungsvorbereitung und Sitzungsleitung. Sie oder er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan überprüft die inhaltliche und personelle Wirksamkeit der Verwaltung, Arbeitsstellen, der Fachbereiche des Regionalverbandes sowie der Arbeitsbereiche des Stadtdekanates.

Sie oder er koordiniert die Arbeit der Verwaltung, der Fachbereiche, der Arbeitsstellen und Arbeitsbereiche des Stadtdekanates, fördert die Information und den Erfahrungsaustausch mit den übrigen Teilen der EKHN,



---

pfligt die Beziehungen zur Stadt Frankfurt und wahrt ihr gegenüber die kirchlichen Interessen. Dabei wird sie oder er durch den geschäftsführenden Vorstand unterstützt.

(6) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan kann unaufschiebbare Anordnungen, die an sich vom Vorstand zu beschließen wären, allein treffen. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan entscheidet über die Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln von mehr als 5.000,-- € bis maximal 20.000,-- €.

(8) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan entscheidet über die Erteilung und Aufhebung der Anordnungsbezugnis.

(9) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan schlichtet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung, den Arbeitsstellen und den Fachbereichen des Regionalverbandes. Sie oder er kann diese Aufgabe delegieren.

(10) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Regionalverband gegenüber Dritten verpflichten sollen sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(11) Bei Verhinderungen der Stadtdekanin oder des Stadtdekanes führt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Vorstand. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt das unter den Anwesenden älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz.

(12) Schreiben des Vorstandes werden von der Stadtdekanin oder dem Stadtdekan ohne Zusatz, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Zusatz „in Vertretung“ unterschrieben.

#### **§ 6 Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes**

(1) Die oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Tagungen der Synode des Stadtdekanates / Regionalversammlung.

(2) Sie oder er ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Sie oder er repräsentiert und vertritt die Synode des Stadtdekanates / Regionalversammlung nach innen und außen.

(4) Sie oder er vertritt die Stadtdekanin oder den Stadtdekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Stadtdekanates und des Regionalverbandes.

(5) Sie oder er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Arbeit der Synode des Stadtdekanates / Regionalversammlung.

(6) Sie oder er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und ist deren Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Vorstand.

(7) Für ihre oder seine Aufgaben als Leiterin oder Leiter der Tagung der Synode des Stadtdekanates / Regionalversammlung ist eine Stellvertretung im Rahmen der Ressortverteilung des Vorstandes vorzusehen.



## **§ 7 Die Prodekaninnen oder Prodekane**

(1) Die Prodekaninnen oder Prodekane nehmen die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekanes gemäß Artikel 28 (1) und (2) KO in ihrem Dekanatsbereich wahr, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Stadtdekanin oder des Stadtdekans und ihrer oder seiner Weisungsbefugnis im Einzelfall.

(2) Sie führen die Dienstaufsicht als direkte Vorgesetzte

- der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer in ihrem Dekanatsbereich,
- der Pfarrerinnen und Pfarrer im regionalen Pfarrdienst, soweit diese ihrem Dekanatsbereich zugeordnet sind,
- der Mitarbeitenden des Dekanats, die ihrem Dekanatsbereich zugeordnet sind.

(3) Sie leiten den Bereichsvorstand für ihren Dekanatsbereich.

(4) Sie sind jeweils für die inhaltliche Begleitung kirchlicher Arbeitsfelder im Rahmen der Ressortverteilung des Vorstandes zuständig.

(5) Sie nehmen die Aufgaben der Dekanin oder des Dekanes nach dem Lektoren- und Prädikantengesetz sowie der Lektoren- und Prädikantenverordnung wahr.

## **II. Sitzungs- und Beschlussverfahren**

### **§ 8 Sitzungstermin, Sitzungsort**

(1) Der Vorstand tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen regelmäßig zusammen.

(2) Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern muss die Stadtdekanin oder der Stadtdekan den Vorstand unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

### **§ 9 Einladung, Tagesordnung**

(1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt die Stadtdekanin oder der Stadtdekan oder eine oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter gemäß § 42 der Dekanatsynodalordnung ein.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand beraten und beschlossen. § 42 Absatz 4 und 5 der Dekanatsynodalordnung bleiben unberührt.

(3) Mit der Einladung sollen nach Möglichkeit schriftliche Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten versendet werden.

(4) Die Einladungen ergehen an die Mitglieder des Vorstandes. Dieser kann weitere Personen regelmäßig oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen teilnehmen lassen.

### **§ 10 Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer**

(1) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen neben den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern weitere eingeladene Personen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche und der Verwaltung des Evangelischen Regionalverbandes und im Verhinderungsfalle deren Stellvertretungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit nimmt als Gast an den Sitzungen des Vorstandes teil.



---

## § 11 Beschlussverfahren

(1) Der Vorstand erörtert in der Sitzung die ihm obliegenden Angelegenheiten mit dem Ziel, Einigkeit über die zu treffenden Beschlüsse zu erreichen. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, entscheidet im Vorstand die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Auf eine mündliche Erörterung kann in bestimmten Fällen verzichtet werden, sofern nichts anderes beschlossen wird.

(3) Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

## § 12 Ausschüsse, Kommissionen und Sachverständige

(1) Der Vorstand wird von den Ausschüssen der Dekanatsynode/Regionalversammlung beraten.

(2) Der Vorstand kann Sachverständige zur ständigen Beratung in abgegrenzten Aufgabenbereichen und Kommissionen zur Beratung in einzelnen Problemfällen berufen.

(3) Die Sachverständigen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Regionalverbandes oder des Stadtdekanates sein.

## § 13 Ausnahmeregelung

Will der Vorstand im Einzelfall in Verfahrensfragen aus besonderen Gründen von dieser Geschäftsordnung abweichen, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## § 14 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel mindestens alle drei Wochen. Für die Sitzung ist eine Tagesordnung zu erstellen. Die Tagesordnung wird von der Stadtdekanin oder dem Stadtdekan aufgestellt. Die weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können Punkte zur Tagesordnung anmelden. Die Tagesordnung und Niederschrift erhalten alle Vorstandsmitglieder. Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung in der nachfolgenden Sitzung.

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregeln für den Vorstand entsprechend.

## § 15 Dekanatsbereiche

Es werden zwei regionale Verantwortungsbereiche gebildet, die das Gebiet der bisherigen Dekanate Höchst und Nord (Dekanatsbereich Nord-West) sowie Mitte/Ost und Süd (Dekanatsbereich Süd-Ost) gemäß der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung umfassen.

## § 16 Bereichsvorstände

(1) Für jeden Dekanatsbereich wird ein Bereichsvorstand gebildet. Diesem gehören die jeweilige Prodekanin oder der jeweilige Prodekan sowie zwei Gemeindemitglieder an, die aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt werden. Aufgabe der Bereichsvorstände ist die Beschlussfassung an Stelle des Vorstandes in allen Angelegenheiten des jeweiligen Dekanatsbereiches, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dies sind insbesondere:

1. über Zuschussanträge der Kirchengemeinden innerhalb der Richtlinien des Vorstandes zu entscheiden,
2. Konflikte innerhalb der Kirchengemeinden zu schlichten,



3. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen,
4. den gemeindlichen Teil der Verwaltungsprüfung durchzuführen,
5. die regelmäßigen Arbeitstagen für die Kirchenvorstandsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durchzuführen,
6. die Kirchenvorstandswahlen der Kirchengemeinden zu begleiten, insbesondere die Wahlunterlagen zu prüfen und Entscheidungen über Einsprüche für den Dekanatssynodalvorstand vorzubereiten,
7. bei Beschlussunfähigkeit eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen und die Ernennung fehlender Kirchenvorstandsmitglieder durch den Dekanatssynodalvorstand vorzubereiten,
8. bei der Erstellung von Pfarrdienstordnungen mitzuwirken und das Einvernehmen mit allen Beteiligten herzustellen,
9. die Besetzung regionaler Pfarrstellen für den Dekanatssynodalvorstand vorzubereiten,
10. Entscheidungen des Dekanatssynodalvorstandes über Einsprüche gegen Entscheidungen der Kirchenvorstände vorzubereiten.

(2) Die Bereichsvorstände tagen nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate. Für die Sitzung ist eine Tagesordnung zu erstellen. Die Tagesordnung wird von der jeweiligen Prodekanin oder dem jeweiligen Prodekan aufgestellt. Die weiteren Mitglieder der Bereichsvorstände können Punkte zur Tagesordnung anmelden. Die Stadtdekanin oder der Stadtdekan ist zu den Sitzungen der Bereichsvorstände einzuladen.

(3) Die Bereichsvorstände treffen ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt ein Beschluss nicht zustande oder stellt ein Bereichsvorstand fest, dass durch eine Entscheidung Grundsatzfragen berührt sind, wird die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung auf seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

(4) Über die Beschlüsse der Bereichsvorstände wird ein Protokoll angefertigt und allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich übersandt.

(5) Die Beschlüsse der Bereichsvorstände dürfen vollzogen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach der Übersendung widerspricht. Bei einem Widerspruch ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung auf seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Bereichsvorstände entsprechend.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.



---

## **Anlage 1**

Dem Dekanatsbereich Nord-West gehören die nachstehenden Kirchengemeinden an:

01. Evangelische Andreasgemeinde
02. Evangelische Auferstehungsgemeinde
03. Evangelische Bethaniengemeinde
04. Evangelische Bethlehemgemeinde
05. Evangelische Cyriakusgemeinde Frankfurt a. M. – Rödelheim
06. Evangelische Dankeskirchengemeinde
07. Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde
08. Evangelische Dornbuschgemeinde
09. Evangelische Emmausgemeinde
10. Evangelische Festeburggemeinde
11. Evangelische Kirchengemeinde Am Bügel
12. Evangelische Kirchengemeinde Cantate Domino
13. Evangelische Kirchengemeinde Ffm. - Riedberg
14. Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt - Harheim
15. Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt a.M. - Unterliederbach
16. Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt am Main – Griesheim
17. Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt am Main – Nied
18. Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt/Main - Hausen
19. Evangelische Kirchengemeinde Höchst am Main
20. Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach
21. Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Eschbach
22. Evangelische Kirchengemeinde Sindlingen
23. Evangelische Kirchengemeinde Zeilsheim
24. Evangelische Kreuzgemeinde Frankfurt am Main - Preungesheim
25. Evangelische Martinusgemeinde Frankfurt a. M. – Schwanheim
26. Evangelische Michaelisgemeinde
27. Evangelische Miriamgemeinde
28. Evangelische Nazarethgemeinde
29. Evangelische Regenbogengemeinde
30. Evangelische St. Thomasgemeinde Frankfurt/Main - Heddernheim
31. Evangelische Wicherngemeinde Frankfurt
32. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niederursel



---

Dem Dekanatsbereich Süd-Ost gehören die nachstehenden Kirchengemeinden an:

01. Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt am Main - Bornheim
02. Evangelisch Lutherische Gemeinde des Frankfurter Diakonissenhauses
03. Evangelische Dreifaltigkeitsgemeinde
04. Evangelische Gehörlosengemeinde Frankfurt
05. Evangelische Kirchengemeinde Bockenheim
06. Evangelische Hoffnungsgemeinde Frankfurt a. M.
07. Evangelische Indonesische Kristusgemeinde Rhein-Main
08. Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt a.M. - Fechenheim
09. Evangelische Kirchengemeinde Frieden und Versöhnung
10. Evangelische Luthergemeinde
11. Evangelische Maria-Magdalena-Gemeinde Frankfurt am Main - Sachsenhausen
12. Evangelische Mariengemeinde
13. Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde
14. Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel
15. Evangelische Personalkirchengemeinde Nord - Ost
16. Evangelische Philippusgemeinde
17. Evangelische Sankt Petersgemeinde
18. Evangelisch-Lutherische Dreikönigsgemeinde
19. Evangelisch-Lutherische Erlösergemeinde
20. Evangelisch-lutherische Gethsemanegemeinde
21. Evangelisch-lutherische St. Katharinengemeinde
22. Evangelisch-Lutherische St. Nicolai-Gemeinde
23. Evangelisch-lutherische St. Paulsgemeinde
24. Evangelisch-lutherische Wartburggemeinde
25. Koreanische Evangelische Gemeinde im Rhein-Main-Gebiet